

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 21.01.2021
Dezernat II	Amt FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0018/21

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	02.02.2021	nicht öffentlich
Finanz- und Grundstücksausschuss	10.02.2021	öffentlich
Stadtrat	18.02.2021	öffentlich

Thema: Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2021 - Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 2021

Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (LVWA) zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) für das Jahr 2021 folgende Entscheidung verfügt:

1. *Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2021 wird abgesehen.*
2. *Die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 55.641.400 EUR wird erteilt.*
3. *Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 41.742.100 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 217.245.700 EUR eingegangen werden dürfen.*

Zu 1.

Es wurde vom LVWA festgestellt, dass der Ergebnisplan im Haushaltsjahr 2021 ein Defizit von 31,3 Mio. EUR ausweist. Ursächlich für das Defizit sind im Wesentlichen rückläufige Steuererträge wegen der Corona-Pandemie sowie erheblich steigende Kosten bei den „Hilfen zur Erziehung“. Die mittelfristige Ergebnisplanung ist gemäß § 8 Abs. 3 KomHVO i. V. m. § 98 Abs. 3 KVG LSA ausgeglichen zu planen. Das kumulierte Jahresergebnis der LH MD im Jahr 2024 beläuft sich derzeit auf -133,9 Mio. EUR. Nach § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-KomHRVO wird die formale Konsolidierungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres ausgesetzt. Das LVWA rät, eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu prüfen. Derzeitig wird seitens der LH MD von einer Sperre abgesehen, vielmehr wird ein Konzept zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet.

Gemäß § 8 Abs. 3 S.1 KomHVO in Verbindung mit § 98 Abs. 3 KVG LSA gilt die mittelfristige Finanzplanung als ausgeglichen, wenn die Einzahlungen mindestens die Auszahlungen erreichen. Gegen diesen Grundsatz verstößt die LH MD, da in der mittelfristigen Finanzplanung der Gesamtbetrag der Auszahlungen den Gesamtbetrag der Einzahlungen in den Jahren 2021 bis 2024 jeweils deutlich übersteigt. Nach der vorliegenden Planung fehlen der Landeshauptstadt Magdeburg für den Zeitraum 2021 bis 2024 Deckungsmittel in Höhe von 150 Mio. EUR.

Im Jahr 2021 weist der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ein Defizit in Höhe von 23 Mio. EUR aus. Mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit sollten die geplanten ordentlichen Tilgungen finanziert werden, dies erreicht die Landeshauptstadt Magdeburg nicht. Auch in den Folgejahren ist dies der Fall. Die Differenz wird planmäßig durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten ausgeglichen. Insbesondere mit Blick auf den erneut auf 20 v. H. der laufenden Einzahlungen aus der Verwaltungstätigkeit festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist die Stadt angehalten, im Rahmen des Haushaltsvollzuges sämtliche Möglichkeiten einer sparsamen Mittelbewirtschaftung zu nutzen.

Das LVwA sieht im Rahmen des eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab, da die LH MD in den zurückliegenden Jahren neben dem Ausgleich des Ergebnisplans auch die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges nachgewiesen hat.

Zudem erkennt das LVwA auch an, dass durch die erhöhten Auszahlungen für Investitionen, dringende und maßgeblich durch Fördermittel unterstützte Investitionen umgehend realisiert werden können.

Zu 2.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Der Schuldenstand durch Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen beträgt unter Einbeziehung der im laufenden Haushaltsjahr geplanten Nettoneuverschuldung zum Jahresende ca. 239,7 Mio. EUR, dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von ca. 995 EUR.

Die Zahlungsfähigkeit der LH MD kann zwar derzeit noch als gesichert angesehen werden, wird jedoch zukünftig bei Ausschöpfung der Ansätze erheblich angespannter.

Die Genehmigung seitens der LVwA wird unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken erteilt.

Zu 3.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (VE) bedarf insoweit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Demzufolge ist der in der Haushaltssatzung 2021 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von insgesamt 41.742.100 EUR genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil der Verpflichtungsermächtigungen wird unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken erteilt, da bei der LH MD in den künftigen Jahren des Finanzplanungszeitraumes nur noch eingeschränkt von einer gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist, die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen jedoch zur Fortführung bereits begonnener Investitionen benötigt werden.

Die Haushaltssatzung 2021 ist am 29. Januar 2021 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Somit kann ab dem 10. Februar 2021 über den Haushalt 2021 verfügt werden. Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 01. bis 09. Februar 2021 im Fachbereich Finanzservice, Zimmer 423.

Fazit

Das Landesverwaltungsamt hat im Rahmen der Haushaltsgenehmigung von einer Beanstandung abgesehen, da die LH MD in den vergangenen Haushaltsjahren die Fähigkeit eines sparsamen Haushaltsvollzuges nachgewiesen hat.

Zimmermann

Anlage:

Schreiben des LVwA vom 15. Januar 2021 (Aktenzeichen 206.4.1-10402-md-hh2021)